

Ausgabe für Heilberufe	Oktober 2014
<p>in dieser Ausgabe beleuchten wir das Zusammenspiel von Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs und dem Investitionsabzugsbetrag. Wir zeigen außerdem, welche Grundsätze Sie bei der Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge beachten müssen. Im Steuertipp gehen wir der Frage nach, ob eine Praxisübernahme mit dem Praxiswert oder mit dem Wert der Vertragsarztzulassung zu bewerten ist.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Unterhalt: Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht1 ☑ Betriebliche Nutzung: Privatfahrzeug kann ungewollt Betriebsvermögen werden.....2 ☑ Nebenleistungen: Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig3 ☑ Berufshaftpflicht: Sind vom Arbeitgeber übernommene Versicherungsbeiträge Lohn?3 ☑ Steuerfahndung: Strafverteidigungskosten können abziehbare Werbungskosten sein4 ☑ Archivierung: Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?.....5 ☑ Zwangsversteigerung: Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist das Meistgebot.....5 ☑ Steuertipp: Überhöhter Kaufpreis gefährdet die Abschreibung des Praxiswerts6

Unterhalt

Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht

Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs können als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden, sofern die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge mehr haben; dies ist regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall. Abziehbar sind Unterhaltsleistungen von maximal 8.354 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügt. Zudem mindert sein Einkommen ab 624 € den abzugsfähigen Höchstbetrag.

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind muss das **Nettoeinkommen** der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung stehen. Ihnen müssen noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben (Opfergrenze). Dieses Erfordernis ist einem Familienvater fast zum Verhängnis geworden, obwohl er einen Bruttoarbeitslohn von rund 366.000 € pro Jahr bezog. Grund war ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag von 178.000 €, den er bei seinen gewerblichen Einkünften abgezogen hatte.

Bei der Berechnung der Opfergrenze hatte das Finanzamt vom Arbeitslohn zunächst alle Steuern und Sozialabgaben abgezogen und auch den Investitionsabzugsbetrag einkünftermindernd angesetzt. Rechnerisch blieb dem Familienvater ein **negatives**

Nettoeinkommen. Daher meinte das Finanzamt, er könne sich den Unterhalt seiner Kinder nicht leisten und also keine Unterstützungsleistungen abziehen.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch anders gerechnet. Er hat entschieden, dass das Nettoeinkommen des Unterhaltzahlers um gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge zu erhöhen ist. Steuerrechtlich zulässige Gewinnminderungen müssen korrigiert werden, wenn sie **keinen tatsächlichen Mittelabfluss** beinhalten. Der Familienvater war somit durchaus leistungsfähig und durfte seine Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Hinweis: Der Investitionsabzugsbetrag, der lediglich eine zinslose Steuerstundung bewirkt, kann für künftige betriebliche Aufwendungen gebildet werden. Er ist nicht mit tatsächlichen Ausgaben verbunden, so dass dessen Bildung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltzahlers nicht beeinflusst.

Betriebliche Nutzung

Privatfahrzeug kann ungewollt Betriebsvermögen werden

Sofern Sie ein Privatfahrzeug nutzen, dürfen Sie pro beruflich gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 € als Betriebsausgaben absetzen. Diesen Themenbereich greifen Betriebsprüfer allerdings gerne auf und kontrollieren, in welchem Umfang das Fahrzeug tatsächlich betrieblich genutzt wurde. Liegt der **betriebliche Nutzungsumfang über 50 %**, muss das Fahrzeug dem notwendigen Betriebsvermögen zugerechnet werden. Die Anwendung des pauschalen Kilometersatzes ist dann nicht mehr zulässig. Die tatsächlichen Kfz-Kosten dürfen zwar (gegebenenfalls geschätzt) weiter gewinnmindernd berücksichtigt werden, für die Privatfahrten muss aber ein Nutzungsvorteil nach der 1%-Regelung versteuert werden. Dadurch erhöht sich der steuerliche Gewinn.

Ein Freiberufler wurde mit solchen Prüfungsfeststellungen konfrontiert. Er klagte gegen die Wertansätze der Betriebsprüfung und vertrat den Standpunkt, dass ein Fahrzeug nicht allein wegen seines betrieblichen Nutzungsumfangs ungewollt vom Privat- zum Betriebsvermögen werden darf. Der Bundesfinanzhof hat die geltenden Zuordnungsgrundsätze bestätigt, die sich allein nach dem **betrieblichen Nutzungsumfang** richten. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hänge nicht davon ab, ob der Unternehmer das Fahrzeug bewusst in seiner Bilanz aktiviere bzw. in sein Anlagenverzeichnis aufnehme.

Hinweis: Sie sollten also stets im Blick behalten, wie sich das Verhältnis der beruflichen Fahrten zur Jahresgesamtfahrleistung entwickelt, und prüfen, ob die Zugehörigkeit des Fahrzeugs möglicherweise vom Privat- zum Betriebsvermögen wechselt. Die Ermittlungsmöglichkeiten des Finanzamts sind nicht zu unterschätzen: Den beruflichen Nutzungsumfang kann es auch im Nachhinein relativ leicht nachvollziehen, indem es die erklärten betrieblichen Fahrtkilometer mit der Jahresgesamtfahrleistung (z.B. laut Werkstattrechnung oder TÜV-Bescheinigung) vergleicht.

Nebenleistungen

Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen ist **umsatzsteuerfrei**. In bestimmten Fällen können Vermieter aber auf diese Steuerbefreiung verzichten (z.B. wenn sie Gewerberäume anbieten). Die Steuerbefreiung erstreckt sich dann auch auf die Nebenleistungen, die im Vergleich zur Vermietung des Grundstücks bzw. der Räume nebensächlich sind und eng mit ihr zusammenhängen. Außerdem gehen sie üblicherweise mit der Vermietung einher. Als Nebenleistungen gelten in der Regel

- die Lieferung von Wärme,
- die Versorgung mit (warmem) Wasser,
- die Überlassung von Waschmaschinen,
- die Flur- und Treppenreinigung,
- die Treppenbeleuchtung sowie
- die Lieferung von Strom durch den Vermieter.

Beispiel: In einem Haus mit Zentralheizung rechnet der Vermieter die Heizkosten direkt mit den Mietern ab.

Eigentlich ist die Lieferung von Wärme umsatzsteuerpflichtig. Da sie hier aber eine Nebenleistung zur Vermietung darstellt, ist sie umsatzsteuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die Überlassung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Büromobiliar) **keine Nebenleistung** und daher im Regelfall umsatzsteuerpflichtig ist.

Hinweis: Die Lieferung von Heizgas und -öl ist ebenfalls keine Nebenleistung und daher immer steuerpflichtig.

Berufshaftpflicht

Sind vom Arbeitgeber übernommene Versicherungsbeiträge Lohn?

Bei angestellten Ärzten ist eine Berufshaftpflichtversicherung nicht zwingend vorgeschrieben. Meistens übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge, weil er im Zweifel gegenüber den Patienten haften muss. Das gilt nicht nur bei einer Haftung aus dem Vertrag, sondern auch bei einer **Deliktshaftung** wie einer Körperverletzung.

Auch eine Klinik in Schleswig-Holstein hatte die Versicherungsbeiträge für ihre angestellten Ärzte übernommen. Das Finanzamt war der Meinung, dass diese Übernahme einen **geldwerten Vorteil** für die Ärzte darstellte - vergleichbar mit der Privatnutzung eines firmeneigenen Fahrzeugs. Dass die Beiträge gar nicht auf den einzelnen Arzt heruntergerechnet werden konnten, sondern nur ein kalkuliertes Risiko abgesichert worden

war, hielt das Finanzamt für unbeachtlich. Als Haftungsschuldnerin sollte die Klinik die Lohnsteuer für die angestellten Ärzte tragen.

Den Richtern des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) ging das jedoch zu weit. Denn die Absicherung des Risikos mittels einer Haftpflichtversicherung liegt im ureigenen **betrieblichen Interesse der Klinik**. Nur wenn die angestellten Ärzte ebenfalls ein Interesse an der „Nutzung“ der Versicherung gehabt hätten, hätte man möglicherweise von einem geldwerten Vorteil sprechen können. Ein angestellter Arzt ist aber weder auf Bundes- noch auf Landesebene (zumindest in Schleswig-Holstein) gesetzlich verpflichtet, sich zu versichern.

Hinweis: Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Sollte sich die Auffassung des Finanzamts einmal beim Bundesfinanzhof durchsetzen, werden wir Sie gegebenenfalls darüber informieren, welche Änderungen das mit sich bringt.

Steuerfahndung

Strafverteidigungskosten können abziehbare Werbungskosten sein

Hausbesitzer und Mieter wissen, dass nahezu alle Kosten im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umgelegt werden können. Nicht umlagefähige Beträge wie Finanzierungs-, Abschreibungs- oder Steuerberatungskosten stellen zudem Werbungskosten dar, da sie mit den Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung zusammenhängen. Sie mindern also den Überschuss und verringern die Steuerlast.

Die Kosten einer Strafverteidigung sind dagegen üblicherweise keine Werbungskosten, sondern gehören in den steuerlich unbedeutenden Bereich der **privaten Lebensführung**. Nach Auffassung der Richter am Finanzgericht Niedersachsen (FG) muss das aber nicht zwangsläufig so sein.

Im Streitfall musste sich eine Architektin gegen den **Vorwurf der Steuerhinterziehung** verteidigen. Ihr wurde unterstellt, zwischen ihr und einem Mieter habe eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden. Hier stand der - im Endeffekt unbegründete - Verdacht im Raum, das Vermietungsverhältnis nur vorgetäuscht zu haben, um Kosten des gemeinsam bewohnten Reihenhauses steuerlich abzusetzen.

Der Gesetzgeber verlangt für eine Bewertung als Werbungskosten, dass die Aufwendungen mit den Einkünften, bei denen sie abgezogen werden sollen, **objektiv zusammenhängen**. Die Strafverteidigungskosten der Architektin bezüglich der angeblich geteilten Wohnung hingen nicht nur mit den Einkünften aus der Vermietung dieser Wohnung zusammen, sondern waren nach Ansicht des FG sogar erst durch diese Einkünfte hervorgerufen worden.

Archivierung

Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?

Kontoauszüge werden vielfach nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt, etwa als Bilddatei (z.B. im TIF- oder PDF-Format) oder als maschinell auswertbare Datei (z.B. im CSV-Format). Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge **aufbewahrungspflichtig** sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen. Also genügt es nicht, wenn Sie die Belege ausdrucken und anschließend die digitale Ausgangsdatei löschen. Der Ausdruck eines elektronischen Kontoauszugs ist beweisrechtlich nicht den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern stellt bloß dessen Kopie dar. Weiter ist zu beachten:

- Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen dürfen Sie auch auf Datenträgern führen. Die Form der Buchführung, das angewandte Verfahren und die maschinelle Weiterverarbeitung von Kontoauszugsdaten müssen allerdings den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme entsprechen.

- Bei der Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen auf Datenträgern müssen die Daten jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

Sofern Ihnen Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z.B. als XLS- oder CSV-Datei) übermittelt werden, müssen Sie dafür sorgen, dass die empfangenen Daten durchgängig unveränderbar sind. Eine Aufbewahrung von XLS- oder CSV-Dateien ist daher nicht ausreichend, wenn die Kontoinformationen zwar in digitaler Form übermittelt werden, aber änderbar oder unterdrückbar sind.

- Alternativ können die Kontoauszüge auch beim Kreditinstitut vorgehalten werden (mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit).

Hinweis: Diese Aufbewahrungspflichten für Kontoauszüge gelten in der Regel nicht für Privatkunden, also für Nichtbuchführungs- und Aufzeichnungspflichtige. Eine Ausnahme gilt für Privatkunden mit positiven Überschusseinkünften über 500.000 € pro Jahr.

Zwangsversteigerung

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist das Meistgebot

Der Kauf einer Immobilie löst Grunderwerbsteuer aus, die im günstigsten Fall 3,5 % des Kaufpreises beträgt (mittlerweile nur noch in Sachsen und Bayern). Bei einer Zwangsversteigerung entspricht der Kaufpreis dem Meistgebot.

Um seine Grunderwerbsteuerlast zu mindern, wollte ein Wohnungskäufer kürzlich auch die Instandhaltungsrücklage, die bei der Versteigerung zusammen mit der Immobilie auf ihn

übergegangen sei, berücksichtigt haben. Nach Ansicht des Finanzgerichts Sachsen konnte er diese Rücklage aber gar nicht erworben haben. Denn die Instandhaltungsrücklage gehört nicht zur Immobilie, sondern zum **Verwaltungsvermögen**, das bei der Zwangsversteigerung nicht auf den Erwerber übertragen wird. Somit kann sie auch nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Die Trennung des Verwaltungsvermögens von den Gebäuden ist für Wohnungseigentümergeinschaften - in diesem Fall der ursprüngliche Eigentümer - seit 2007 möglich. Der Gesetzgeber hat eine **Teilrechtsfähigkeit** der Wohnungseigentümergeinschaften geschaffen: Auch die Gemeinschaft als solche kann unter anderem

- am Rechtsverkehr teilnehmen,
- Immobilien erwerben und
- Bankkonten einrichten.

Daher kann es Verwaltungsvermögen geben, das bei einer insolvenzbedingten Versteigerung gesondert unter den Hammer kommt. Auch wenn der neue Eigentümer die Rücklage selbst bildet, wirkt sich das übrigens nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Nicht nur bei Zwangsversteigerungen, sondern auch bei anderen Immobilienerwerben beraten wir Sie gern.

Steuertipp

Überhöhter Kaufpreis gefährdet die Abschreibung des Praxiswerts

Der Kaufpreis einer Praxis bemisst sich üblicherweise nicht anhand der Anlagegüter, sondern ist ein **immaterielles Wirtschaftsgut**, also im wörtlichen Sinn nicht greifbar. Auch abgezinste Gewinnerwartungen oder der durchschnittliche Jahresgewinn beeinflussen seine Höhe.

Mit der Praxis wird üblicherweise auch eine **Vertragsarztzulassung** übernommen. Denn ohne diese können weder gesetzlich versicherte Patienten behandelt noch kann über die gesetzlichen Kassen abgerechnet werden. Aus steuerlicher Sicht sprach man bisher davon, dass in einem solchen Fall das immaterielle Wirtschaftsgut „Praxiswert“ erworben wird. Dieser wird dann über die betrieblich übliche Nutzungszeit von maximal 15 Jahren abgeschrieben.

Wie der Blitz muss daher die folgende Nachricht beim Erwerber einer radiologischen Praxis eingeschlagen sein: Das Finanzamt hatte ihm den Ansatz eines Praxiswerts versagt und damit auch die Abschreibung aberkannt. Wie nun auch das Finanzgericht Nürnberg (FG)

bestätigt hat, hatte der betroffene Arzt nämlich nur die nicht abschreibungsfähige Vertragsarztzulassung gekauft.

Der Grund für dieses Urteil lag im wesentlichen Ungleichgewicht zwischen dem eigentlichen Wert der Praxis und dem letztendlich gezahlten Kaufpreis. So enthielt das Gutachten zur Ermittlung des Kaufpreises neben einem Gewinnaufschlag einige Ungereimtheiten und erkennbar **überhöhte Gewinnschätzungen** für die Zukunft. In einem solchen Fall erkennt auch der Bundesfinanzhof (BFH) das Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassung“ an. Da neben dem Praxiswert kein weiteres Wirtschaftsgut existieren kann, bleibt nur der Wert der Vertragsarztzulassung.

Hinweis: Das Verfahren ist bereits vor dem BFH anhängig und kann, wenn der Auffassung des FG gefolgt wird, erhebliche Konsequenzen für Ärzte haben. Insbesondere wenn Sie mit Ihrer Fachrichtung bereits ein regionales Alleinstellungsmerkmal haben, sollten Sie einen Praxiskauf nur steuerrechtlich abgesichert tätigen und einen überhöhten Preis unbedingt vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens